



Der Wechsel ist ganz einfach: Vervollständigen und unterschreiben Sie das Anmeldeformular und senden Sie es per Post oder per FAX an 02324 / 68629-01. Bitte nehmen Sie beim Ausfüllen dieses Antrags Ihre letzte Verbrauchsabrechnung zur Hand. Mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Offizieller Partner / Empfehlungsgeber

Verbrauch	Grundpreis	Arbeitspreis
0 - 100.000	6,50 €/Monat	HT 24,25 Cent/kWh NT 23,75 Cent/kWh

*Der genannte Tarifname ist möglicherweise als Trademark zu Gunsten des Netzbetreibers oder eines Unternehmens registriert. Die Nennung des Tarifnamens dient ausschließlich informativen Zwecken zu Gunsten des Markeninhabers, ohne das Urheber- oder Markenrecht zu verletzen.

*Tarif RELAXSTROM WP 4. Dieser Tarif gilt im Versorgungsgebiet der AVU Netz GmbH. In den Arbeitspreisen sind die Netzentgelte inkl. Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlagen nach §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17 f EnWG, § 18 AbLaV sowie die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die gesetzliche Stromsteuer enthalten. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer (zzt. Der genannte Tarifname ist möglicherweise als Trademark zu Gunsten des 19%). Stand: Januar 2019 - gültig ab 01. Januar 2019.

[] Bitte richten Sie mir den kostenlosen Zugang zum Kundencenter ein, damit ich meine Vertragsdaten online einsehen kann.

1. Rechnungsanschrift

* Anrede _____
* Vorname, Name _____
* Geburtsdatum _____
* Straße, Hausnummer _____
* PLZ, Ort _____
* E-Mail _____
Telefon (für Rückfragen) _____

2. Angaben zur Stromversorgung

* Bish. Stromversorger _____
* Zählernummer _____
* Jahresverbrauch [kWh] _____
* gew. Lieferbeginn _____
* bei Neueinzug _____
Vertrag wurde bereits
gekündigt zum _____

3. Lieferanschrift

* Anrede _____
* Vorname, Name _____
* Straße, Hausnummer _____
* PLZ, Ort _____

4. Bankverbindung für Lastschriftinzug

* Iban _____
* Name der Bank _____
* Kontoinhaber _____
* Straße, Hausnummer _____
* PLZ, Ort _____

Auftragserteilung, Einzugsermächtigung, Vollmacht, Widerrufsrecht

Die mit einem Stern gekennzeichneten Unterschriften werden für die weitere Auftragsbearbeitung unbedingt benötigt!

Ich/Wir ermächtige(n) die optimization engineers GmbH Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von optimization engineers GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Lastschriften enthalten die Angaben „Gläubiger- Identifikationsnummer“ und „Mandatsreferenz-Nummer“, die der eindeutigen Kennung von Kontobelastungen auf Grund dieses Mandats dienen.

Die Gläubiger-ID-Nr. lautet: DE60ZZZ0000068244.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber



Ich beauftrage die optimization engineers GmbH mit der ausschließlichen Belieferung von Strom an die genannte Abnahmestelle gemäß der obenstehenden Preise. Ich bevollmächtige die optimization engineers GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Bezugsvertrags, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie dem Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vom Lieferanten abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis der Kunde sie kündigt. Ich willige ein, dass die optimization engineers GmbH an eine Wirtschaftsauskunftei Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Liefervertrages übermittelt und vertragsrelevante Auskünfte über mich von der Wirtschaftsauskunftei erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben dabei gewahrt. Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, die als Anlage beigefügt sind.

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung des Widerrufsrechts genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: optimization engineers GmbH, Werkstraße 15, 45527 Hattingen. Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Leistungen Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen. Über mein Widerrufsrecht bin ich belehrt worden.

Ort, Datum

Unterschrift





Antrag zur Stromlieferung für **RELAXSTROM Wärmepumpe getrennte Messung**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der optimization engineers GmbH (oe)

1. Angebot und Annahme/Bisherige Vertragsverhältnisse/Laufzeit/Kündigung

1.1 Vertragliche Voraussetzung ist, dass die Abnahmestelle des Kunden mit einer Speicherheizung oder eine Wärmepumpen ausgestattet ist. Der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Verteilungsbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages. Die elektrische Energie wird dem Kunden am Ende des Hausanschlusses der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt. Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Haushaltskunde oder Gewerbekunde mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle ist, die Belieferung über Standardlastprofile erfolgt (keine Leistungsmessung) und keine Einspeisung durch Eigenanlagen mit Kraftwärmekopplung oder erneuerbaren Energie des Kunden gegeben ist. Lieferstellen mit Prepaid oder Münzautomaten werden nicht beliefert.

1.2. Das Angebot der oe in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch die oe unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns in Textform bestätigt wird. Der tatsächliche Lieferbeginn, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann, hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

1.3. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß Nr. 8 dieser AGB kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

2.1. Die oe ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, 1. soweit der Stromliefervertrag, die Preise oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom zeitliche Beschränkungen vorsehen, 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder 3. soweit und solange die oe an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die oe ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

2.3. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige – Preisberechnung

3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, der oe, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der oe oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die oe und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der oe den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3. Die oe kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die oe berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die oe auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.4. Zum Ende jedes (von der oe festgelegten) Abrechnungsjahres bzw. zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der oe eine Jahres- bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.5. Der Kunde kann jederzeit von der oe verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezugs und eventueller Grundpreise jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

3.7. Die Zeitschaltzeiten für Niedertarif, Hochtarif, Sperrzeit und Freigabezeiten liegen in der Verantwortung des örtlichen Netzbetreibers. Bei Änderungen der zuvor genannten Tarif- bzw. Schaltzeiten ist oe zur Preisanpassung berechtigt.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege der Überweisung oder des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

4.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird oe, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Für jeden Inkassogang sowie Bankrückläufer werden die entstandenen Kosten an den Kunden weitergegeben.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4. Gegen Ansprüche der oe kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4.5. Kosten für die vom Kunden aufgrund von Verzug verursachten Unterbrechungen und Wiederinbetriebnahmen der Anschlussnutzung trägt der Kunde auf Nachweis.

4.6. Bei Zahlungsverzug werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

5. Vorauszahlung/ Sicherheitsleistung

5.1. Die oe ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Die Vorauszahlung wird frühestens mit Beginn der Lieferung fällig.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die oe beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.



5.3. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“- Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

5.4. Die oe kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die oe wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.5. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 5.3 wird die oe dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde.

5.6. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5.7. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5.1, 5.3 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziff. 8.2 und 8.3.

6. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben.

6.2. Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise. In den Arbeitspreisen sind die Netzentgelte inkl. Konzessionsabgabe an die Gemeinden, Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlagen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), sowie die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die gesetzliche Stromsteuer enthalten.

6.3. Preisänderungen durch die oe erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 15 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die oe ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die oe verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die oe hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die oe verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Hiervon ausgenommen sind Änderungen gemäß Ziffer 6.5 und 6.6.

6.4. Änderungen der Preise gemäß Ziffer 6.3 werden erst nach Mitteilung an den Kunde wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. Die oe ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung nach Satz 1 die Änderungen auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

6.5. Die oe ist berechtigt und verpflichtet, künftige Änderungen der Energiesteuer und Umsatzsteuer zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben.

6.6. Ziffer 6.5 gilt auch, soweit nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung, oder den Verbrauch von Energie beoder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen (z.B. im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden.

6.7. Ändert die oe die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die oe soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht in § 1 bleibt hiervon unberührt.

6.8. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen erhält der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel.-Nr. 02324 68629-00 oder im Internet unter www.relaxstrom.de.

7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die oe GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der vereinbarten Preise – an derartige Änderungen anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. (2) Die oe GmbH wird dem Kunden eine Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ändert die oe GmbH den Vertrag oder diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der oe GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Die oe ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

8.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die oe berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die oe kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die oe eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen oe und Kunde noch nicht fällig sind oder sie aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der oe resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

8.3. Die oe hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Absatz 8.1 bzw. 8.2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muß nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

8.4 Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederherstellung der Stromversorgung werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung).

9.2. Die oe wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).



9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

10.1. Einen Umzug hat der Kunde der oe mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommener Energie.

10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet des Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers umzieht. Die oe unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Strom.

10.3. Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt den Vertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

10.4. Die oe gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

10.5. Die oe ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde der oe in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der oe nach § 7 EnWG handelt.

11. Datenschutz, Bonitätsprüfung, datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

11.1. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden einsprechend der jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von oe und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten externen Dienstleister (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/-dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an oe weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) handelt. oe wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. HINWEIS: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung auf dem Postweg an optimization engineers GmbH, Werksstraße 15, 45527 Hattingen widersprochen werden.

11.2. Der Kunde willigt ein, dass oe zur Vermeidung des kreditorischen Ausfallrisikos im Rahmen einer Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss bzw. während der Dauer des Vertrags Auskünfte (sog. harte Negativmerkmale) bei der SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover oder dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss einholen kann. Bei Vorliegen harter Negativmerkmale (wie z.B. Insolvenz, eidesstattlicher Versicherung oder Haftanordnung) ist oe berechtigt, den Auftrag des Kunden abzulehnen. Die Auskunftsdateien speichern die an sie übermittelten Daten, um sie den ihr angeschlossenen Unternehmen im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit bereitstellen zu können. Eine Bereitstellung der Datenerfolgt nur, wenn die der Auskunft angehängten Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten vorweisen können. Die Auskunft kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressaten bekannt geben. Der Kunde kann von der Auskunft Informationen zu den über ihn gespeicherten Daten erhalten.

11.3. Im Rahmen des Forderungseinzugs bedient sich oe im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung verschiedener Inkassodienstleister –zum ggw. Zeitpunkt die Vertragsanwälte des Verbands der Vereine Creditreform e.V. Die Vertragsanwälte werden die Daten des Kunden (Name, Vorname bzw. den Namen des Inhabers bei Personengesellschaften, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und deren Höhe) im Fall des Forderungsausfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an den Verbands der Vereine Creditreform e.V, Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln. Sollte es zu einem Inkassofall kommen, entnehmen Sie bitte den für Sie zuständigen Dienstleister den Schreiben, die an Sie gerichtet worden sind.

11.4. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet des Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers umzieht. 12. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

13.1. Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Veröffentlichungs- oder Formvorschriften gibt, werden erst wirksam, wenn oe sie in Textform bestätigt hat.

13.2. Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die energiehoch3 GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der vereinbarten Preise – an derartige Änderungen anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

13.3. Die oe wird dem Kunden eine Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ändert die oe den Vertrag oder diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird die oe in der Mitteilung gesondert hinweisen.

14. Streitbeilegungsverfahren

14.1. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice der oe per Post (RELAXGAS c/o optimization engineers GmbH, Werksstraße 15, 45527 Hattingen), per Telefon (02324 6862900), per Fax (02324 6862901) oder per E-Mail (info@relaxgas.de) gerichtet werden. Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird die oe innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.

14.2. Hilft die oe einer Verbraucherbeschwerde im Sinne von Ziffer 15.1 Satz 2 nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de (Mo. – Fr. 10:00 – 16:00 Uhr), E-Mail: verbraucher-service@schlichtungsstelle-energie.de.

14.3. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder bundesweites Infotelefon: 01805 101000 (Mo. – Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

14.4. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem ENWG zu beantragen, bleibt unberührt.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife sind im Internet unter www.relaxgas.de erhältlich.

15.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Antrag zur Stromlieferung für
RELAXSTROM *Wärmepumpe getrennte Messung*



RELAXSTROM
ENERGIE FÜR IHR ZUHAUSE
Werksstr. 15, 45527 Hattingen

15.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erhält der Kunde über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030/22480-500, Fax 030/22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

15.5. Wartungsdienste bietet oe nicht an.

15.6. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen der optimization engineers GmbH (oe) für den Eigenverbrauch im Haushalt (Strom)

Stand: September 2012